Statuten des Vereins «edition mutuelle»

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «edition mutuelle» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck und Mittel

- 2.1. Der Verein fördert in gegenseitiger Hilfe von Schreibenden und Lesenden die Publikation von Büchern und verwandten Produkten. Lesende verschaffen den Schreibenden ein Forum. Und umgekehrt bescheren die Schreibenden den Lesenden abwechslungsreiche Genüsse, die sie frei Haus geliefert kriegen, weil sie dafür schon bezahlt haben. Hierfür betreibt der Verein einen Verlag unter seinem Namen und auf seine Rechnung.
- 2.2. Der Verein ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Gewinne werden ausschliesslich im Sinne von 2.1 eingesetzt.
- 2.3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus weiteren Zuwendungen, aus dem Erlös seiner Verlagstätigkeit sowie aus allfälligen Zinserträgen.
- 2.4. Entschädigungen an Vereinsorgane für Spesen oder für spezielle Aufträge sind nur möglich im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses und nur, soweit die Einnahmen des Vereins und dessen Verpflichtungen gegenüber Dritten es erlauben.
- 2.5. Ein Vertrag mit dem/der Autor/in regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten, in Anlehnung an die Empfehlungen des Verbands Autorinnen und Autoren der Schweiz (AdS). Es wird ein Honorar von mindestens 10 Prozent des Ladenverkaufspreises festgelegt.
- 2.6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 2.7. Die Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken (CHF).

3. Mitglieder

- 3.1. Als **Passivmitglied** wird aufgenommen, wer die Ziele des Vereins teilt, den Beitritt erklärt und den Jahresbeitrag von CHF 50 an den Verein überweist. Passivmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, aber nicht stimmberechtigt.
- 3.2. Als **Aktivmitglied** wird aufgenommen, wer den Jahresbeitrag von CHF 150 überweist, sowie Autor/innen, die im laufenden oder dem vorangegangenen Jahr vom Verein publiziert wurden. Das Register der Aktivmitglieder ist allen Aktivmitgliedern zugänglich.
- 3.3. Wird die Mitgliedschaft nicht bis spätestens Ende September gekündigt, ist sie für das folgende Jahr erneut erklärt und der entsprechende Beitrag geschuldet.
- 3.4. Mitglieder, welche ihren Beitrag für das laufende Jahr trotz zweimaliger Aufforderung bis Ende Juni nicht bezahlt haben, werden aus dem Mitgliederregister gelöscht.
- 3.5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das auch nach Verwarnung gegen die Interessen des Vereins verstösst, ohne weitere Frist ausschliessen. Der Ausschluss gilt provisorisch, falls dagegen innert 60 Tagen Einsprache erhoben wird; in diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Organe

4.1. Mitgliederversammlung

4.1.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über alle Fragen, die ordentlich angekündigt wurden und nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ

obliegen. Einzig für die Änderung von Namen und Zweck sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der Stimmenden erforderlich.

- 4.1.2. Die Einladung zu einen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 30 Tage im voraus an die von den Mitgliedern genannten E-Mail-Adressen verschickt.
- 4.1.3. Schriftliche und begründete Anträge von Mitgliedern werden der ordentlichen Mitgliederversammlung unterbreitet, wenn sie spätestens Ende Februar beim Vorstand eintreffen.
- 4.1.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jeweils spätestens Ende Mai. Sie beschliesst insbesondere über die Rechnung des Vorjahres, Decharge des Vorstand und Wahl von Vorstand und Revisor für ein Jahr.
- 4.1.5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Drittel des Vorstand oder ein Drittel der Aktivmitglieder dies verlangen. Sie wird auf spätestens den 60. Tag nach Eintreffen des Begehrens angesetzt.
- 4.1.6. Die Mitgliederversammlung kann in der Form einer Urabstimmung durchgeführt werden, mit Stimmkarten via E-Mail.
- 4.1.7. Das Protokoll der Versammlung wird allen Mitgliedern spätestens am 30. Tag nach der Versammlung per EMail zugestellt.

4.2. Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Er konstituiert sich selbst und übt seine Verantwortung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich; Spesen können gegen Beleg und im Rahmen von 2.4. entschädigt werden.
- 4.2.2. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr über alle Fragen, die laut Statuten und Gesetz keinem andern Organ vorbehalten sind, insbesondere über
- Jahresplanung
- Jahresbudget
- Produktion von Büchern
- Verlagsführung
- allfällige Aufträge an Vorstandsmitglieder und deren Entschädigung im Rahmen von 2.4.
- 4.2.3. Die Einladung zur Vorstandssitzung wird vom Präsident spätestens 7 Tage im voraus per E-Mail verschickt.
- 4.2.4. Der Vorstand kann auf dem Korrespondenzweg via E-Mail beschliessen; dabei schickt jedes Vorstandsmitglied seine Stellungnahme an alle andern Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder Stellung genommen haben.
- 4.2.5. Das Protokoll der Sitzung wird allen Vorstandsmitgliedern spätestens am 7. Tag nach der Sitzung per E-Mail zugestellt.

4.3. Revisor

4.3.1. Der Revisor ist ehrenamtlich tätig; Spesen werden gemäss 2.4. entschädigt.

5. Rechte der Mitglieder und der Autor/innen

- 5.1. Alle Mitglieder erhalten bei Erscheinen jedes neuen Vereinsprodukts kostenlos ein Exemplar.
- 5.2. Es besteht für niemand ein Anspruch auf Produktion eines Buchs durch den Verein. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die zu produzierende Bücher.
- 5.3. Die Publikationsrechte an einem vom Verein produzierten Buch (in allen Formen, gedruckt, auf CD, als eBook, als Hörbuch, auf einer Website, usw.) gehen an den Verein über. Sie bleiben beim Verein, solange pro Kalenderjahr wenigstens zehn Exemplare des Buchs verkauft werden. Fällt die Zahl der Bestellungen in einem Jahr geringer aus, kann die/der

Autor/in die Publikationsrechte wieder selber wahrnehmen oder sie weiterhin dem Verein überlassen.

- 5.4. Autor/innen, von denen der Verein im laufenden oder vergangenen Jahr ein Buch produziert hat, wird der Beitrag für die Aktivmitgliedschaft erlassen.
- 5.5 Autor/innen von Büchern, deren Publikationsrechte beim Verein liegen, erhalten mindestens einmal jährlich eine Verkaufsabrechnung und das Ihnen zustehende Honorar. Auf Verlangen erfolgen Abrechnung und Auszahlung quartalsweise.

6. Schlussbestimmungen

Andreas Baldegger

- 6.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.2. Hat der Verein seine Auflösung beschlossen oder muss er liquidiert werden, sind seine Aktiva an einen Verlag mit ähnlicher Zielsetzung zu übergeben, im Zweifelsfall an das Schweizerische Sozialarchiv in Zürich.
- 6.3. Verantwortlich für die Abwicklung ist der letzte gewählte Vorstand oder der bestellte Liquidator.

Beschlossen von der Gründungsversammlung vom 20. Februar 2017 in Winterhur	
on den Gründungsmitgliedern	
Irmi Studer-Algader	Rolf Schatz

Billo Heinzpeter Studer